

„Gesamtkonzept zur Alterssicherung“

– Bewertung des Vorschlages von Andrea Nahles durch den ver.di-Bundesvorstand am 05.12.2016 –

Am 25.11.2016, einen Tag nach der Verständigung im Koalitionsausschuss hat Andrea Nahles als zuständige Bundesministerin den über die konsentierten Punkte hinaus reichenden Handlungsbedarf zur Zukunftssicherung der Altersversorgung in einem „Gesamtkonzept“ vorgelegt. Der zentrale Punkt des Gesamtkonzepts ist die Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Konzept wirbt dafür, die GRV als „Fundament“ der Alterssicherung weiter zu entwickeln und dabei zuerst und vor allem das Rentenniveau zu stabilisieren. Erst wenn dieses und damit auch die Leistungsfähigkeit der GRV bestimmt ist, sollen ergänzend Umfang und Höhe der Versorgung aus der zweiten Säule der Alterssicherung, der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und ggf. der privaten Vorsorge bestimmt werden – „das Verhältnis der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung zur gesetzlichen umlagefinanzierten Altersvorsorge muss ... neu überprüft werden.“ Die Rentenpolitik soll so früh wie möglich die sich abzeichnenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt („Arbeiten 4.0“) berücksichtigen.

1. Regelungen zum Rentenniveau: Stärkung der GRV durch eine „doppelte Haltelinie“ für Sicherungsniveau & Beitragssatz sowie durch eine politische „Ziellinie“

1.1. Entwicklung des Sicherungsniveaus in der GRV

Bis zur sog. Riester-Reform 2001 galt der Grundsatz, dass sich der Beitragssatz an einem lebensstandardsichernden Rentenniveau orientiert. Seitdem gilt die sog. Beitragssatzstabilität, d.h. das Rentenniveau folgt nicht mehr unmittelbar der Lohnentwicklung, sondern orientiert sich an einem „stabilen Beitrag“, der bis 2020 nicht über 20 % und bis 2030 nicht über 22 % steigen soll. Derzeit beträgt der Beitragssatz 18,7 %. Zuletzt war er im Jahr 1995 mit 18,6 % niedriger als heute.

Seit 2004 haben die Renten in den alten Bundesländern (aBL) um fast 12 %, in den neuen Bundesländern (nBL) um fast 8 % an Kaufkraft verloren. Die Absenkung der Leistungen der GRV und damit die Senkung des Rentenniveaus stellt eine zentrale Ursache für den Anstieg der Altersarmut dar. Eine weitere Ursache ist, dass Versicherte immer weniger langjährig versichert sind und das erzielte Entgelt deutlich unter dem Durchschnittsentgelt liegt. Das Rentenniveau ist ein wesentlicher Indikator für die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bevölkerung. Es misst die Leistungsfähigkeit des Systems der allgemeinen Rentenversicherung im Zeitablauf, nicht das individuelle Niveau bzw. das individuelle Verhältnis von letztem Verdienst zur Rentenhöhe. Das Rentenniveau ist eine Orientierungsgröße, die den Sicherungsstandard der Renten in Deutschland widerspiegelt. Es drückt das prozentuale Verhältnis der Rentenhöhe eines Standardrentners mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst gegenüber dem Arbeitsentgelt eines heutigen Durchschnittsverdieners aus.

[Anmerkung: Seit dem Alterseinkünftegesetz (AEG) 2005 wird nicht mehr die reine Nettostandardrente, die früher bei 70 % als lebensstandardsichernd galt, ins Verhältnis zum Nettodurchschnittsverdienst gesetzt. Da nunmehr jeder Rentenzugangsjahrgang eine andere steuerliche Belastungsquote hat, findet nur noch ein Vergleich von Rente und Arbeitsentgelt nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und vor Steuern (sog. Sicherungsniveau vor Steuern) statt. Dem „alten“ Nettoniveau von 70 % entspricht nun ein Sicherungsniveau vor Steuern von 53 %.

Das so errechnete Netto-Rentenniveau vor Steuern ist seit 1990 von rd. 55 % auf 47,9 % im 2. Halbjahr 2016 gesunken. Nach den Vorausberechnungen der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 2016 wird das Niveau – eine günstige wirtschaftliche Entwicklung unterstellt – bis 2030 auf 44,5 % fallen, nach Zahlen des BMAS bis 2045 auf 41,7 %.]

Rentenniveau und Beitragssatz stehen in einem unmittelbaren gesetzlich geregelten Zusammenhang, wobei die Steigerung des Beitragssatzes formelbestimmt zu einer Senkung des Rentenniveaus, aber auch zu einem automatischen Anstieg des Steuerzuschusses führt. Beachtlich ist in diesem Zusammenspiel auch die Nachhaltigkeitsrücklage, die Reserve für unterjährige Schwankungen, die nach geltendem Recht nicht unter 0,2 Monatsausgaben fallen darf und deren obere Begrenzung (1,5 MA) ein automatisches Sinken des Beitragssatzes mit sich gebracht hat und weiter bringt, sobald die Reserven gut gefüllt sind. Ab dem Jahr 2022 rückt die Rücklage gefährlich nahe an die gesetzliche Untergrenze, wie die nachfolgende Übersicht zeigt.

Geschätzte Entwicklung von Beitragssatz, Rentenniveau vor Steuern und Nachhaltigkeitsrücklage			
	Beitragssatz in %	Rentenniveau vor Steuern	Nachhaltigkeitsrücklage
2009	19,9	52,0 %	
2016	18,7	48,0	32,3 Mrd. € - 1,6 MA
2017	18,7	48,2	30,6 Mrd. € - 1,48 MA
2018	18,7	48,1	29,2 Mrd. € - 1,36 MA
2019	18,7	48,0	26,6 Mrd. € - 1,2 MA
2020	18,7	47,9	22,4 Mrd. € - 0,97 MA
2021	18,7	47,8	15,7 Mrd. € - 0,66 MA
2022	18,9	47,7	6,4 Mrd. € - 0,26 MA
2023	19,8	47,6	6,1 Mrd. € - 0,24 MA
2024	20,0	47,0	6,1 Mrd. € - 0,24 MA
2025	20,2	46,5	6,3 Mrd. € - 0,23 MA
2026	20,6	46,2	7,4 Mrd. € - 0,26 MA
2027	20,9	45,8	7,6 Mrd. € - 0,25 MA
2028	21,1	45,3	6,1 Mrd. € - 0,25 MA
2029	21,6	45,0	7,5 Mrd. € - 0,23 MA
2030	21,8	44,5	6,9 Mrd. € - 0,25 MA
Nachrichtlich:			
2045	23,6	41,7	

Die Nachhaltigkeitsrücklage, früher Schwankungsreserve soll zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben (MA) betragen (§ 158 Abs. 1 SGB VI). Die Angabe der MA unter der Annahme, dass die Löhne in den neuen Bundesländern um 0,4 Prozentpunkte schneller steigen als im Westen (RVB 2016, Übersicht C 2, S. 66)
Quelle: Rentenversicherungsbericht 2016, Übersicht B 8, S. 39.

1.2. Die Reformvorschläge im Gesamtkonzept

Andrea Nahles hat in ihrem Renten-Gesamtkonzept am 25.11.2016 vorgeschlagen, eine neue Balance von Sicherungsniveau, Beitragssatz und Bundesmitteln zu finden. Nahles schlägt vor, „eine doppelte Haltelinie für Sicherungsniveau und Beitragssatz“ einzuführen. Der Einsatz von Bundesmitteln sei notwendig, um diese Haltelinien zu sichern bzw. den Beitragssatzanstieg zu dämpfen. Ein unbegrenzter Anstieg des Beitragssatzes oder der Bundesmittel müsse genauso ausgeschlossen werden wie ein unbegrenztes Absinken des Sicherungsniveaus. Sie erachtet deshalb ein Festhalten an einem Niveau in Höhe von 46 % als untere Haltelinie als konsensfähig und will an diesem Niveau auch über das Jahr 2020 hinaus langfristig festhalten.

Im Vergleich zu einem Niveau, das nach geltendem Recht 2030 bei 44,5 % liegen wird und bei 41,7 % im Jahr 2045, würde diese Niveauehebung die monatliche Bruttostandardrente im Jahr 2030 um 46 Euro und im Jahr 2045 um 141 Euro (jeweils in heutigen Werten) erhöhen.

Nahles ist der Ansicht, dass es eine doppelte Haltelinie geben muss. Für den Beitragssatz will sie an der Obergrenze von 22 % bis zum Jahr 2030 festhalten und empfiehlt eine Haltelinie von 25 % bis zum Jahr 2045.

Um die Haltelinien realisieren zu können, muss die Beteiligung des Bundes – gekoppelt an die besonderen demografischen Herausforderungen – höher ausfallen. Hierfür soll ein Demografiezuschuss des Bundes eingeführt werden, der in Relation zu den Rentenausgaben bestimmt wird. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Konzepts betrüge der Demografiezuschuss ab dem Jahr 2030 1,5 % und ab dem Jahr 2040 2,5 % der Rentenausgaben. In heutigen Werten entspricht dies 4,2 Mrd. Euro im Jahr 2030 und 7,8 Mrd. Euro im Jahr 2045.

Nahles schlägt vor, dass die Bundesregierung zusätzlich zur unteren Haltelinie auch politische „Ziellinien“ definieren sollte. Politisches Ziel soll es sein, durch geeignete wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen das Sicherungsniveau dauerhaft auf dem gegenwärtigen Stand von 48 % des Durchschnittslohns zu halten und den Beitragssatz nicht über 24 % steigen zu lassen. Dieses Ziel könne nicht allein in der Systematik der Rentenversicherung erreicht werden. Vielmehr werden Rahmenbedingungen bzw. Maßnahmen beschrieben, die dafür sorgen können, das Zielniveau von 48 % zu erreichen. Zu den Voraussetzungen zählt Nahles eine wachstumsfreundliche Wirtschafts- und Finanzpolitik, die gerechte Beteiligung hoher Einkommen und Vermögen, eine Bildungs- und Qualifizierungsoffensive, den Ausbau von Betreuungsstrukturen, weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung Älterer und Frauen, die Integration von Flüchtlingen, gesteuerte Zuwanderung, die Lenkung der durch Digitalisierung erzielten Wertschöpfungsgewinne in neue Beschäftigungsfelder sowie die Sicherung guter Tarifstrukturen.

1.3. Bewertung

(Gemeinsame Bewertung von ver.di und IG Metall vom 25.11.16):

- Das vorgelegte Konzept beinhaltet wichtige Korrekturen in der Rentenpolitik und wird begrüßt, ebenso wie die Festlegung eines Sicherungsziels über 2030 hinaus. Das gilt auch für die Bereitschaft, den Beitragssatz der paritätisch finanzierten gesetzlichen Rente für eine auskömmliche Rente nach oben anzupassen.
- Auch der Grundsatz, mit Haltelinien und Ziellinien zu arbeiten, wird unterstützt. Die Höhe der angestrebten Haltelinie zum Rentenniveau ist jedoch nicht ausreichend. ver.di und die weiteren DGB-Gewerkschaften fordern die Stabilisierung des heutigen Rentenniveaus bei

einer Haltelinie von 48 % statt bei 46 %. In einem weiteren Schritt ist eine Erhöhung etwa auf 50 % als Ziellinie notwendig. Diese Ziellinie wird durch einen höheren Steuerzuschuss möglich.

- Richtig ist, dass das Erreichen der Ziellinien unmittelbar von der Entwicklung des Arbeitsmarkts, der Entgeltneueaus und der Tarifbindung, der Erwerbsbeteiligung und der Qualifikation abhängt. Eine nachhaltig wachsende Wirtschaft mit entsprechenden Investitionen in Infrastruktur, Bildung sowie gesellschaftlich notwendige Dienstleistungen und deren gerechte Finanzierung durch eine Mehrbelastung hoher Einkommen und Vermögen sind dabei wichtige Rahmenbedingungen. Auch deshalb ist es richtig, verbindliche Haltelinien des Rentenniveaus über das Jahr 2030 hinaus festzulegen.
- Notwendig ist die Schaffung einer Demografiereserve. Die schrittweise Anhebung der Rentenversicherungsbeiträge ist dabei der geeignete Weg.

Diese Gesamtbewertung geht von folgenden Schätzungen aus:

Wirkungen verschiedener Niveauannahmen				
Beitrag 2016: 18,7%	Niveau 2030	Beitragssatz 2030	Niveau 2045	Beitragssatz 2045
Geltendes Recht:	44,5 %	21,8 %	41,7 %	23,6 %
Haltelinie Nahles	46 %	22,6 % (+ 0,8 %-P. *)	46 %	25,8 % (+2,2 %-P. *)
Stabilisierung Niveau	48 %	23,2 % (+1,4 %-P. *)	48 %	26,5 % - 27 % (+ 3 %-P. *)
Anheben des Niveaus auf	50 %	ansteigend auf 24,2 % (+2,4 %-P. *)	50 %	27,5 % - 28 % (+ 4 %-P. *)
	53 %	ansteigend auf 25,7 % (+ 3,9 %-P. *)	53 %	29,4 % (+ 5,8 %-P. *)
<p>*jeweils gegenüber dem Beitragssatzwert bei geltendem Recht. 1 %-Punkt Rentenniveau entspricht rd. 0,5 %-Punkten Beitragssatz. Ein Anheben des Beitragssatzes um 1 %-Punkt entspricht 13,3 Mrd. € jährlich; dieser Betrag setzt sich aus 11,3 Mrd. € echten Beitragseinnahmen und rd. 2 Mrd. € Erhöhung des Bundeszuschusses durch die Änderung des Beitragssatzes zusammen.</p>				

Der bei einem Rentenniveau von 50 % erforderliche Beitragssatz von rd. 27,5 % bis 28 % kann u. U. durch weitere Steuermittel abgedeckt werden:

Gesamtgesellschaftliche Leistungen wie die Mütterrente müssen sachgerecht finanziert und der Rentenversicherung aus Steuermitteln erstattet werden. Dadurch würde der Beitragssatz aktuell um rd. 0,5 Beitragssatzpunkte gesenkt werden können, mit auslaufender Tendenz.

Altersarmut und demografiebedingte „Sonderaufwendungen“ könnten als gesamtgesellschaftliche Aufgaben z. B. über einen weiteren Bundeszuschuss aus Steuern (mit)finanziert werden.

Steuer(teil)finanzierung der GRV

Derzeit werden rd. 64 Mrd. € für Bundeszuschüsse aufgebracht (§ 213 SGB VI);

- Allgemeiner Bundeszuschuss: rd. 42 Mrd. €; steigt entsprechend der Lohn- und Beitragssatzentwicklung.
- Zusätzlicher Bundeszuschuss: rd. 11 Mrd. €; entwickelt sich entsprechend der Einnahmen aus 1 % MwSt.-Entwicklung
- Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss: rd. 12 Mrd. €; steigt seit 2004 entsprechend der Brutto Lohnentwicklung.

Damit sind inkl. Steuerfinanzierung der Kindererziehungszeiten bereits ca. 30 % des Leistungsvolumens der GRV steuerfinanziert.

Eine Ausweitung des Versichertenkreises (siehe dazu Details weiter unten) würde bis zu 0,8 %-Beitragsatzpunkte Entlastung bringen. Die Ausweitung des Versichertenkreises ist allerdings nicht zuerst über ihre positiven Effekte auf der Einnahmeseite zu begründen, sondern vielmehr zur Bekämpfung von Altersarmut und aus Gerechtigkeitsgründen notwendig. Zu bedenken ist, dass den Beitragseinnahmen (mit gewisser zeitlicher Verzögerung) entsprechende Rentenausgaben gegenüberstehen.

Durch die Finanzierung der Mütterrente aus dem Bundeshaushalt und die Ausweitung des Versichertenkreises könnte der Beitragssatzanstieg um 1 %-Punkt gesenkt werden.

2. Gesetzliche Solidarrente für Geringverdiener

Handlungsbedarf sieht Nahles in den Fällen, in denen trotz langjähriger Beschäftigung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Alter Leistungen der Grundsicherung in Anspruch genommen werden müssen. Nach langjähriger Beitragszahlung zu einem obligatorischen Alterssicherungssystem im Alter wirtschaftlich ebenso da zustehen wie ohne diese Beitragszahlung, wird als unangemessen empfunden. Deshalb wird im Gesamtkonzept eine Verbesserung für Geringverdiener vorgeschlagen: die gesetzliche Solidarrente.

Mit der Solidarrente soll die Lebensleistung insbesondere von Geringverdienern und Menschen, die Angehörige gepflegt oder Kinder erzogen haben, honoriert und ein regelmäßiges Alterseinkommen oberhalb des regionalen Grundsicherungsbedarfs gesichert werden. Dafür soll die aus eigener Beitragszahlung erworbene Rente um einen Zuschlag so erhöht werden, dass der Rentenzahlbetrag 10 % über dem regionalen durchschnittlichen Grundsicherungsbedarf liegt. Die Solidarrente soll dafür als neue Leistung außerhalb des Renten- und Sozialhilferechts angelegt werden. Für die Verwaltung soll auf bestehende Leistungsträger zurückgegriffen werden. Auf diese Weise sollen Brüche im bestehenden Versicherungssystem vermieden werden.

Die Solidarrente sollen diejenigen erhalten, die – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – zunächst 35 Jahre lang, ab 2023 dann 40 Jahre lang Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben. Kindererziehungs- und Pflegezeiten finden dabei ebenso Berücksichtigung wie kurzzeitige Unterbrechungen des Erwerbslebens durch Arbeitslosigkeit. Wie bereits im Referentenentwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes normiert, werden Einkommensteile von der Anrechnung freigestellt, sodass sich die zusätzliche betriebliche oder private Altersvorsorge oder die Aufnahme einer begleitenden Erwerbstätigkeit innerhalb bestimmter Grenzen auch für Solidarrentenempfänger lohnt. Das Einkommen von Partnern soll bis zum 1,5-fachen der Pfändungsfreigrenze von der Anrechnung freigestellt werden, dies entspricht rund 1.600 Euro. Anders als bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird keine Bedürftigkeitsprüfung stattfinden, das heißt, das Vermögen wird nicht von der Einkommensanrechnung erfasst. Es soll eine vereinfachte Einkommensprüfung erfolgen, die beispielsweise auf der letzten Steuererklärung basiert.

Das anzurechnende Einkommen wird einmalig zu Beginn festgestellt und ist dann für die gesamte Bezugszeit maßgeblich, sofern keine wesentlichen Veränderungen eintreten. Eine regelmäßige und wiederholte Bedürftigkeitsprüfung unter Offenlegung aller Einkommensverhältnisse, wie sie für den Erhalt von Grundsicherungsleistungen erforderlich ist, soll für die Solidarrente nicht notwendig sein. Geplant ist, die Solidarrente aus Steuern zu finanzieren. Zu den Finanzwirkungen durch die Einsparung von Grundsicherung siehe Punkt 6.

Beispiele für Zuschläge bei der Solidarrente			
Grundsatz: Die eigene Rente wird durch einen Zuschlag so erhöht, dass der Rentenzahlbetrag (nach Abzug von KV- und PflV-Beiträge vor Steuern) 10 % über dem regionalen Grundsicherungsbedarf liegt.			
Voraussetzung: 35, ab 2023 40 Beitragsjahre			
			Zuschlag
Bruttorente	787 €		
Zahlbetrag	700 € (11 % KV und PflV)		
Regionale GruSi	Variante 1	790 € + 10 % = 869 €	169 €
	Variante 2	700 € + 10 % = 770 €	70 €
	Variante 3	900 € + 10 % = 990 €	290 €

Bewertung:

Das Konzept der Solidarrente ist im Vergleich zur Lebensleistungsrente ein Fortschritt. Verschiedene Kritikpunkte der Gewerkschaften (u. U. die Vermischung der Systeme durch Bedürftigkeitsprüfung in der GRV) werden aufgegriffen. Zu begrüßen ist die Grundidee eines Zuschlags, der sich am regional unterschiedlich hohen Zahlbetrag der Grundsicherung orientiert. Für eine abschließende Bewertung sind einige Details allerdings noch nicht geklärt, z.B. wie viele Entgeltpunkte Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Solidarrente sind und ab welchem Zeitpunkt die Solidarrente beansprucht werden kann, d.h. erst ab Regelrenteneintrittsalter oder bereits ab Bezug einer vorgezogenen Altersrente.

Da es über die Solidarrente zu keiner Einigung im Koalitionsausschuss kam, ist zu befürchten, dass sie in dieser Legislaturperiode auch nicht mehr umgesetzt werden wird. Damit gäbe es keine Lösung für das Thema Altersarmut von Niedrigverdienern.

3. Absicherung von Selbstständigen

Das Gesamtkonzept sieht aus sozialpolitischer und gesellschaftlicher Verantwortung vor, die bestehenden Schutzlücken für Selbstständige durch Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung zu schließen. Mit der Einbeziehung in die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung sollen Selbstständige die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Versicherten erhalten. Diejenigen, für deren Berufsgruppe bereits ein obligatorisches Absicherungssystem besteht, sollen das Recht erhalten, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen. Dies soll für Landwirte und Freiberufler, die in berufsständischen Versorgungswerken abgesichert sind, gelten. Damit soll der Fortbestand der existierenden obligatorischen Absicherungssysteme für Selbstständige gewährleistet werden.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung soll vor allem für jüngere Selbstständige, die nach Inkrafttreten der Neuregelungen zur Alterssicherung ihre selbstständige Tätigkeit aufnehmen, gelten. Deshalb sollen Personen, die bei Inkrafttreten der Reform bereits das 40. Lebensjahr erreicht haben, nicht von der Versicherungspflicht erfasst werden. Im Übergangsrecht soll ferner geregelt werden, dass jüngere Selbstständige, die bei Inkrafttreten der Versicherungspflicht bereits eine anderweitige, dem Umfang nach der Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Altersvorsorge betreiben, sich von der Versicherungspflicht befreien lassen können. Die wirtschaftlich häufig schwierige Phase der Existenzgründung soll durch ein Befreiungsrecht für das erste Jahr der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit berücksichtigt werden. Dieses Befreiungsrecht kann für zwei Existenzgründungen im Laufe des Erwerbslebens in Anspruch genommen werden. Selbstständige sollen außerdem die Möglichkeit erhalten, Beiträge an ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

anzupassen. Dazu gehören nicht nur Beitragserleichterungen in den ersten Jahren der versicherungspflichtigen Selbstständigkeit, sondern auch eine Minderung der Beitragslasten, wenn es in der Selbstständigkeit wirtschaftlich mal nicht so gut läuft.

Die Gesamtbelastung mit Sozialversicherungsbeiträgen insbesondere für gering verdienende Selbstständige sollen in Grenzen gehalten werden. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sollen einer Gesamtbetrachtung unterliegen müssen, gerade um Selbstständige mit geringem Einkommen nicht unangemessen zu belasten. Deswegen wird die Absenkung des Mindestbeitrags in der gesetzlichen Krankenversicherung als Voraussetzung für die Einführung der Rentenversicherungspflicht angesehen. Auch hier soll gelten, dass Selbstständige mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleich zu behandeln sind und im gesamten Beitragsniveau der Sozialbeiträge nicht schlechter gestellt werden dürfen.

(Zu den Finanzwirkungen siehe unten 6.)

Bewertung:

Zu begrüßen ist, dass die Einbeziehung der Selbstständigen in die GRV vorangetrieben werden soll. ver.di hat diese Forderung wiederholt formuliert. Das Konzept ist an dieser Stelle insgesamt von einem klugen Blick auf die Lebensverlaufsrealitäten in der Arbeitswelt 4.0 (Stichwort: mehrfacher Statuswechsel) geprägt und nimmt Arbeitsmarktwirklichkeiten (Stichwort: Erwerbshybridisierung) ernst. Richtig ist, die Versicherungspflicht in der GRV und die Krankenkassenbeiträge an das reale Einkommen (statt wie bisher in der GKV an einem angenommenen Mindesteinkommen) zu orientieren.

Es bleibt das Problem, dass Personen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, nicht von der Versicherungspflicht erfasst werden sollen. Viele Gründungen werden weit nach dem 40. Lebensjahr vorgenommen. Damit sind Sicherungslücken programmiert.

Wie eine „anderweitige, dem Umfang nach der Absicherung in der GRV entsprechende Altersvorsorge“ nachgewiesen werden kann, geht aus dem Gesamtkonzept nicht hervor. Hier ist darauf zu achten, dass das entsprechende Leistungspaket mit dem der GRV tatsächlich vergleichbar ist und es nicht allein auf eine reine Rentenzahlung als Vergleichsmaßstab ankommt.

Ein pauschales Befreiungsrecht ist weder sinnvoll noch sachgerecht. Wer zahlen kann, sollte dies auch tun. Arbeitnehmer/innen mit niedrigen Verdiensten können sich auch nicht mit dem Hinweis befreien lassen, dass sie nach dem ersten Jahr Karriere machen und dann aus der Niedrigverdienstzone aufsteigen. Wenn man Gründungen fördern will, wäre der sinnvollere Weg, dies über Steuererleichterungen und nicht zu Lasten der Sozialversicherung zu regeln. Ferner ist noch nicht klar, in welchem Maße Beitragserleichterungen erfolgen sollen „wenn es mal nicht so gut läuft“.

4. Anhebung der Nachhaltigkeitsrücklage auf 0,4 Monatsausgaben

Zukünftig wird sich die Nachhaltigkeitsrücklage aufgrund der demografiebedingten Mehrausgaben im unteren Level bewegen. Durch den nur geringen Mindestbetrag der Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von 0,2 Monatsausgaben sind keine Spielräume vorhanden. Folglich können geringere Beitragszuflüsse – zum Beispiel aufgrund nicht vorherzusehender Konjunkturschwankungen – Liquiditätshilfen des Bundes notwendig machen. Bereits in der Vergangenheit ist in solchen Fällen die GRV als pleite bezeichnet worden. Um diesen ungerechtfertigten Vertrauensverlust und Imageschaden zu vermeiden, wird im Gesamtkonzept von Andrea Nahles vorgeschlagen, die Mindestnachhaltigkeitsrücklage auf 0,4 Monatsausgaben anzuheben. Damit wird ein zusätzlicher

„Finanzpuffer“ für den Fall angelegt, dass die Wirtschaftsentwicklung unterjährig ungünstiger verläuft als angenommen. Dies wäre mit einem zusätzlichen Anstieg des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte in einem Jahr verbunden.

Bewertung:

Die Beschlusslage sieht eine Anhebung der Untergrenze von jetzt 0,2 Monatsausgaben auf 0,5 Monatsausgaben vor. Mit der vorgeschlagenen Lösung einer Anhebung auf 0,4 MA wird die ver.di-Forderung annähernd erfüllt.

5. Regelaltersgrenze

Das Konzept von Andrea Nahles wendet sich gegen eine Anhebung der Regelaltersgrenze und setzt auf Umsetzung und Evaluation des Flexirentengesetzes; Teilrente und erleichterter Zuverdienst sollen flexible Übergänge in die Rente ermöglichen. ver.di begrüßt die Ablehnung der z. Z. stark von Arbeitgeberseite geforderten weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze.

6. Übersicht der Finanzwirkungen wichtiger Einzelmaßnahmen

Finanzwirkungen				
	2017	2020	2030	2045
Gesetzliche Solidarrente (Gesamtkosten-Einsparung GruSi) (steuerfinanziert)	0,1 Mrd. € (0,1 Mrd. € - 0,01 Mrd. €)	1,1 Mrd. € (1,2 Mrd. € - 0,2 Mrd. €)	3,6 Mrd. € (4,3 Mrd. € - 0,6 Mrd. €)	4,2 Mrd. € (4,7 Mrd. € - 0,5 Mrd. €)
Verbesserung EM				
Rentenpaket 2014 (=Anhebung Zurechnungszeit von 60 auf 62 Jahre – nur Zugang)	0,4 Mrd. €	0,8 Mrd. €	2,1 Mrd. €	
Gesamtkonzept Nahles Nov.2016 (= zusätzliche Anhebung Zurechnungszeit von 62 auf 65 Jahre in Stufen bis 2024)		0,07 Mrd. €	1,5 Mrd. €	3,2 Mrd. €
Zurechnungszeiten 5 Jahre	6 Mrd. € (Bestand und Zugang) jährlich			
Abschaffung Zwangsabschläge	7 Mrd. € (Bestand und Zugang) jährlich			
Anheben der Mindestnachhaltigkeitsrücklage auf 0,4 MA	einmalig 0,3 Beitragssatzpunkte, rd. 4,5 Mrd. €			
Einbeziehung Selbstständiger Beitragseinnahmen	----	1,3 Mrd. €	3,8 Mrd. €	7,1 Mrd. €
Rentenausgaben (nach 2045 deutlich anwachsend)	----	0	0	0,3 Mrd. €

Finanzwirkungen Betriebsrentenstärkungsg			
	2018	2020	2021
Steuermindereinnahmen	200 Mio. €	350 Mio. €	355 Mio. €
Mehrausgaben in der Grundsicherung durch Anrechnungsfreibetrag	40 Mio. €	47 Mio. €	51 Mio. €
Steuermindereinnahmen durch Anhebung der Riester-Grundzulage von 154 € auf 165 € ab 2018	---	60 Mio. €	60 Mio. €
Steuermindereinnahmen durch Einführung eines bAV-Förderbetrags ab 2018	130 Mio. €	200 Mio. €	200 Mio. €
Quelle: Referentenentwurf v. 4.11.16 und Antwort des BMAS auf die Kleine Anfrage der Grünen, BT-Drucks.18/10303			

7. Sozialbeirat

Andrea Nahles hat ihr Gesamtkonzept wenige Tage vor der Fertigstellung des Berichts des Sozialbeirats zum Alterssicherungsbericht 2016 vorgestellt. Damit brüskiert sie dieses gesetzliche, wesentlich aus der Selbstverwaltung gebildete Beratungsgremium und erweckt den Anschein, als seien die kompetenten Hinweise aus der wissenschaftlich unterstützten Selbstverwaltung unbeachtlich. Um eine weitere Schwächung der Selbstverwaltung zu vermeiden, sollte dieser Aspekt mindestens bilateral angesprochen werden.

Fazit:

Die Berücksichtigung typischer Frauenaltersarmutsrisiken wird weder durch den Kompromiss des Koalitionsausschusses, noch durch das Gesamtkonzept besonders adressiert. Der Alterssicherungsbericht 2016 und das BMAS nutzen das Analyseinstrumente des Gender Pension Gap nicht systematisch als Anknüpfungspunkt für Reformen. Einzelne Teile des Gesamtkonzepts (Stärkung der bAV von Geringverdiener/-innen, Solidarrente) könnten verstärkt Frauen zu Gute kommen.

Für ver.di ergibt sich aus der Analyse der Vorschläge und aktuell vorliegenden Daten: Wir setzen uns für die gesetzliche Festlegung der Rentenniveau-Untergrenze bei 50% und der Beitragssatzobergrenze bei 24% ein.

Um die Umsetzung der „doppelten Haltelinie“ möglichst schnell politisch durchsetzen zu können und damit das zentrale Ziel der ver.di-Rentenkampagne trotz heftigen politischen Gegenwinds z.B. durch die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft zu erreichen, ist eine Intensivierung der Kampagnenanstrengungen im nächsten Jahr geplant. ver.di wird die Arbeit im Frauen-Alterssicherungsbündnis engagiert fortführen.